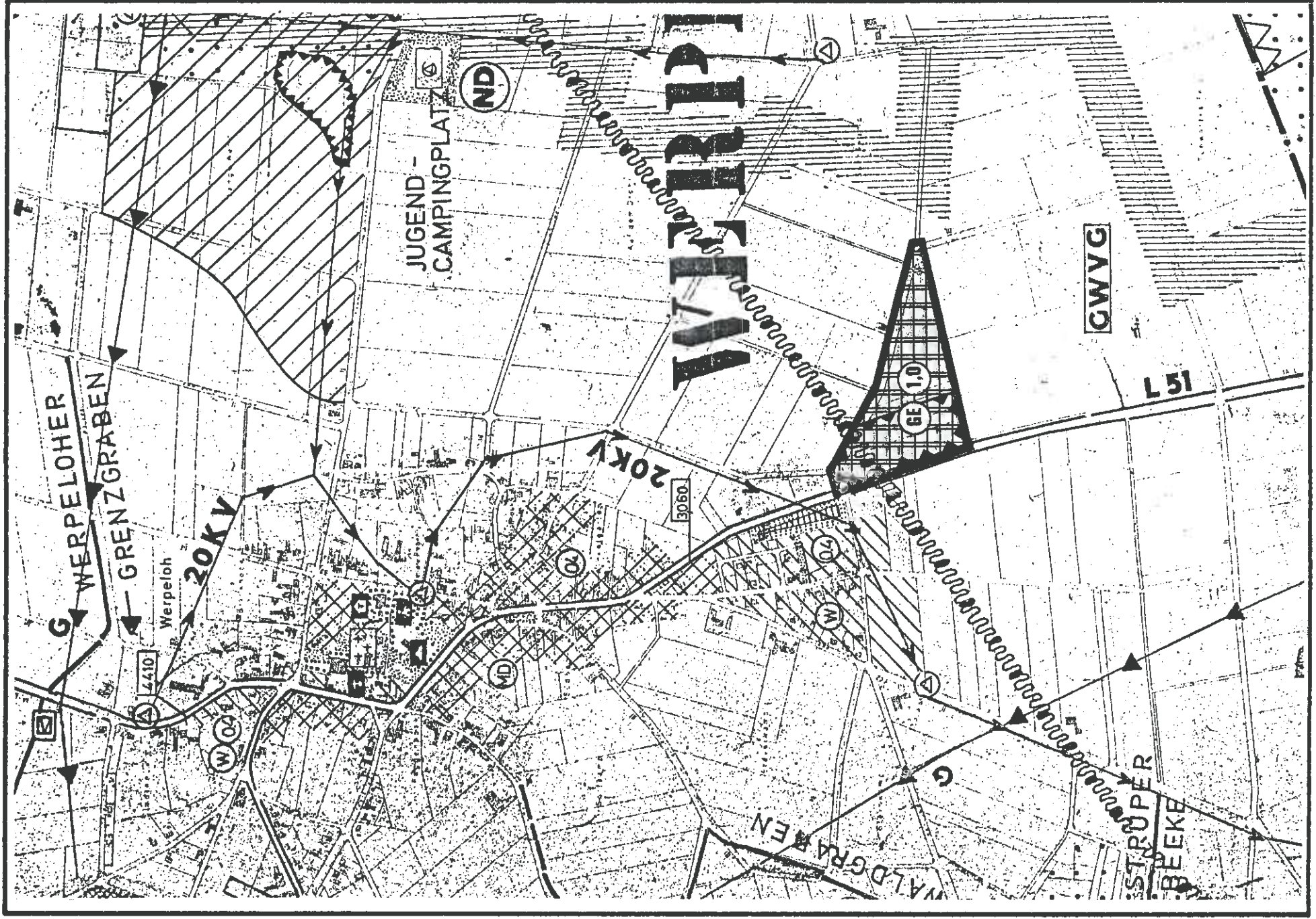


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER SAMTGEMEINDE SÖGEL

34. ÄNDERUNG

GEMEINDE: WERPELOH

BLATT: --



M 1:10000

PLANZEICHEN GEM. § 2 DER PLANZEICHEN-VO

ART DER NUTZUNG



Gewerbegebiete

MASS DER NUTZUNG



Geschoßflächenzahl (GFZ)

FLÄCHEN FÜR DIE MASSERWIRTSCHAFT



Gebiet zur Sicherung großräumiger Wasservorkommen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Flächen für Nutzungsbeschränkungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat aufgrund des § 1, Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. § 40 / § 72 Abs. 1 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zul. geändert durch Gesetz vom 26. Nov. 1987 (Nds. GVBl. S. 214) in seiner Sitzung am 08. Sept. 1988 diese 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluß ist gem. § 2 Abs. 1 des BauGB am 11. 09. 1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sögel, den **11. Okt. 1988**
Ratsvorsitzender
Samtgemeindeleiter

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf der Planunterlage des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel von 8.5.1978 dargestellt.

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bearbeitet vom Planungsbüro
TOPOS, Dragonerstr. 67, 2900 Oldenburg, Tel. 0441/15141.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3, Abs. 1 des Baugesetzbuches (Anhör.) wurde am **11. 10. 1988** ortsüblich bekanntgegeben und vom **11. 10. 1988** bis zum **16. 11. 1988** durchgeführt.

Sögel, den **15. Nov. 1988**
Samtgemeindeleiter

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am **29. Nov. 1988** dem Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 2 des BauGB am **06. 12. 1988** ortsüblich bekannt gegeben. Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes hat vom **15. 12. 1988** bis **16. 01. 1989** öffentlich ausgelegt.

Sögel, den **16. Jan. 1989**
Samtgemeindeleiter

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterung in seiner Sitzung am **9. Feb. 1989** beschlossen.

Sögel, den **9. Feb. 1989**
Samtgemeindeleiter

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Veröffentlichung (Az. **100/1989**) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind von der Genehmigungsbehörde **Bez. Reg. Weser-Ems** genehmigt.

Oldenburg, den **20. 1. 89**
Bezirksregierungspräsident

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: **100/1989**) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am **10. 2. 1989** beigetreten. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom **10. 2. 1989** öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **10. 2. 1989** ortsüblich bekannt gegeben.

Sögel, den **10. Feb. 1989**
Samtgemeindeleiter

Die Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am **15. 5. 1989** öffentlich bekannt gegeben. Die Änderung ist damit am **15. 5. 1989** wirksam geworden.

Sögel, den **23. 5. 1989**
Samtgemeindeleiter

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes gem. § 214 BauGB und innerhalb von sieben Jahren sind Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den **23. 5. 1989**
Samtgemeindeleiter

1. ALLGEMEINES

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat aufgrund des § 1, Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.Dez.1986 (BGBl.I S.2253) i.V.m. §40 / § 72 Abs.der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zul. geänd. durch Gesetz vom 26. Nov. 1987 (Nds. GVBl. S. 214) in seiner Sitzung am 08. Sept. 1988 diese 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluß ist gem. § 2 des Baugesetzbuches am 11. Okt. 1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der 34. Änderungsplan ist auf der Planunterlage des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel von 1978 bearbeitet und dargestellt worden.

2. GELTUNGSBEREICH

Der 34. Änderungsplan umfaßt einen Teilbereich am Südrand des Ortes Werpeloh. Der Geltungsbereich des Teilbereichs ist in der Planzeichnung genau gekennzeichnet. Er umfaßt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen der Sögeler Straße (Landestraße 51), der Große-Kreuz-Straße (Gemeindestraße) und dem Weg Im Himmel (Gemeindestraße) sowie die Straße Große-Kreuz-Straße (Gemeindestraße).

3. PLANUNGSSZIEL UND PLANUNGSZWECK

Die Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel,

- für gewerbliche Betriebe ausreichend entwicklungsfähige Betriebsflächen in Werpeloh zur Verfügung zu stellen.
- durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes störende gewerbliche Nutzungen in den Ortslagen entflechten zu können.

Die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplan ist erforderlich, da diese Fläche in den bislang geltenden Flächennutzungsplan nicht den o.g. Zielsetzungen entsprechend dargestellt war. Es stehen innerhalb der Ortslage keine gewerblich nutzbaren oder umnutzbaren Grundstücke in derartigem Umfang zur Verfügung. Der geplante Umfang des Gewerbegebietes ist erforderlich, um den von der Samtgemeinde angestrebten Umfang an gewerblicher Nutzung unterbringen zu können.

Insofern sind keine Flächen vorhanden, auf denen der Planungszweck mit geringerem Verbrauch von Grund und Boden erfüllt werden kann.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplan stellt deshalb die gesamte Fläche dar mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes.

4. STANDORTAUSWAHL

Die Standortwahl für das Gewerbegebiet hatte zu berücksichtigen,

- daß ein Gewerbegebiet einen ausreichenden Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen, insbesondere Wohnungen halten muß;

- daß der gewerbliche Verkehr keine Wohngebiete und andere schutzwürdige Nutzungen durchqueren soll;
- daß die Erschließung ohne erhebliche Erschließungskosten, insbesondere für den gemeindlichen Straßenbau, ermöglicht wird;
- daß die Flächen für die gewerbliche Nutzung erworben werden können.

In Ortsnähe haben sich keine anderen Flächen finden lassen, die diesen Anforderungen genügen. Die anderen Flächen am Rand der Ortschaft Werpeloh sind in die Erörterung eines Gewerbegebietes einbezogen worden, jedoch aufgrund der im folgenden dargestellten Gründe ausgeschlossen worden:

- Im Norden und Osten Werpelohs liegt eine Eschfläche zwischen der bebauten Ortslage und umliegenden umfangreichen Waldgebieten; diese Waldgebiete dienen auch der Erholung und dem Fremdenverkehr. Diese Eschflächen gehören traditionell zum Bild Werpelohs in der Kulturlandschaft und sind für den Übergang Wald-Esch-Dorf wesentlich. Für das Ortsbild und die Wirkung des Ortes Werpeloh in der Landschaft sollen diese Eschflächen nicht durch ein Gewerbegebiet beeinträchtigt werden. Östlich des Ortes liegt darüber hinaus am Waldrand ein Jugendzeitplatz, dessen Nutzung durch ein Gewerbegebiet in diesem Bereich beeinträchtigt würde.
- Im Westen Werpelohs schließen die Minitionserprobungsstelle und der Schießstand so eng an die Ortslage an, daß ein Gewerbegebiet mit dem erforderlichen Abstand zur Wohnnutzung nicht untergebracht werden kann. Darüber hinaus liegen Emittenten westlich der Ortslage immer ungünstig aufgrund der vorherrschenden Windrichtungen.
- Die Verkehrsanbindung eines Gewerbegebietes an die Landesstraße 51 soll direkt erfolgen. Gewerbeflächen westlich und östlich der bebauten Ortslage erfordern jedoch eine Erschließung über bisherige innerörtliche Nebenstraßen, deren Bewohner durch den Gewerbeverkehr erheblich belästigt würden.
- Nach Westen und Südwesten fallen die Flächen ab, sodaß die Entwässerung einen unvermeidbaren Aufwand erfordern würde.
- Flächen im Bereich der Lagen "Soltkamp/Staverkamp" sowie zwischen den Wegen "Am Drohn" und "Fule Breen" sind nicht erwerbbar.

Aufgrund der dargestellten Abwägung zu anderen Standorten am Rand der Ortschaft Werpeloh ist die Ausweisung der Fläche an dieser Stelle erforderlich, obwohl sich damit auch Nachteile für die Gesamterscheinung des Ortes Werpeloh (keine Wirkung eines geschlossenen Siedlungskörpers, erhöhte Länge der Gesamtortschaft) und die Verkehrsanbindung außerhalb der geschlossenen Ortschaft ergeben. Diese Nachteile sollen durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu Beschränkung der Bauhöhen und Werbeanlagen sowie zur Begrünung des Gebietsrandes ausgeglichen werden.

Die Vorteile des nunmehr geplanten Gewerbebestandes liegen gegenüber den ausgeschiedenen Flächen in

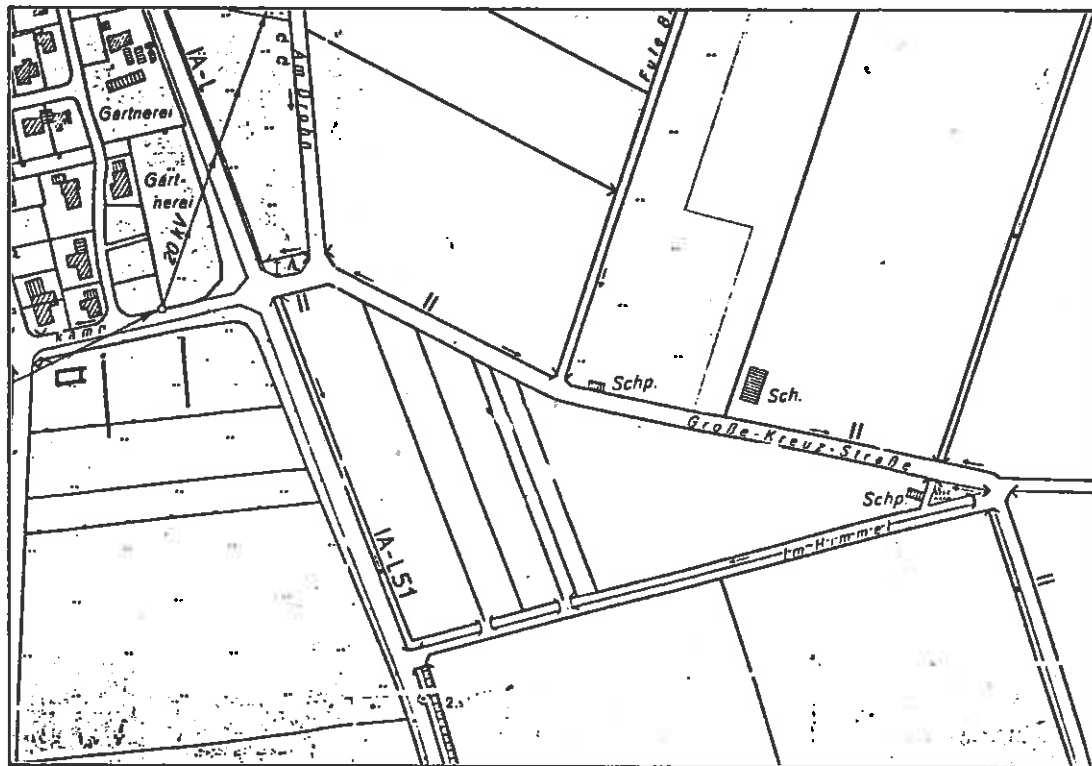
- direkter Anbindung an die Landstraße 51, ohne bisherige Nebenstraße belasten zu müssen;
- bereits ausgebautem Knotenpunkt mit Linksabbiegerspuren an die L 51;
- der Verkehrsanbindung nach Süden, ohne den bebauten Ortsverkehrlich zu belasten (Hauptverkehrsbeziehung in Richtung Sögel);
- der Vermeidung einer gestalterische Beeinträchtigung der Verbindungen zwischen der Ortslage und den Erholungsgebieten;
- der Verfügbarkeit der Flächen;
- dem vertretbarer Aufwand für die kommunale Infrastruktur.

5. INHALT DER PLANÄNDERUNG

5.1 ART DER NUTZUNG

Gegenüber dem geltenden Flächennutzungsplan werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die bislang für landwirtschaftliche Zwecke dargestellte und landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen der Landesstraße 51, der Große-Kreuz-Straße und dem Weg Im Himmel wird als Gewerbegebiet dargestellt. Für die beabsichtigte Nutzung ist ein Gewerbegebiet zweckmäßig, da hier Betriebe untergebracht werden sollen, die in enger Nachbarschaft zu einer Wohnnutzung Konflikte verursachen können. Daher kam die Darstellung eines Mischgebietes nicht in Frage, zumal eine im Mischgebiet zulässige Wohnnutzung außerhalb der Ortslage an dieser Stelle vermieden werden soll. Andererseits sollen aufgrund der Lage in der Landschaft wie auch der Lage zur benachbarten Wohnnutzung keine Nutzungen mit industriellem Charakter auf dieser Fläche erfolgen.



Planungsgebiet und Umgebung M 1:5000

- die Große-Kreuz-Straße wurde in die Darstellung eines Gewerbegebietes einbezogen, da sie die verkehrliche Erschließung übernehmen soll.

Aufgrund der Nachbarschaft zu den Wohnbauflächen westlich der Landesstraße 51 werden Einschränkungen der Art der Nutzung im Gewerbegebiet und Begrenzungen der Emissionen auf Teilflächen erforderlich werden; beides ist im aufzustellenden Bebauungsplan verbindlich zu regeln. In der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die betreffende Fläche mit Nutzungsbeschränkungen gekennzeichnet. Die Tiefe dieser Fläche beträgt 100 m von der L 51 aus.

Die Grenze des Gebietes zur Sicherung großräumiger Wasservorkommen ist unverändert geblieben.

5.2 MASS DER NUTZUNG

Das Maß der Nutzung im Gewerbegebiet ist mit einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 1,0 dargestellt. Das entspricht der Höchstgrenze bei maximal einem Vollgeschoß; mit diesem zurückhaltenden Maß der Nutzung soll die Einordnung des Gewerbegebietes in die Landschaft gewahrt werden und wird Rücksicht auf die angrenzenden Baugebiete in Werpeloh genommen. Eine höhere Ausnutzung der Grundstücke ist im Durchschnitt nicht erforderlich und nicht aufgrund der Lage in der Landschaft nicht wünschenswert.

6. ERSCHLISSUNG

Im geplanten Gewerbegebiet wird die Erschließung über die Große-Kreuz-Straße vorgenommen. Direkte Zufahrten von der Landesstraße sind nicht geplant. Die Konkretisierung der Erschließung ist Aufgabe des aufzustellenden Bebauungsplanes.

Das geplante Gewerbegebiet kann an die örtlichen Versorgungsnetze, die im Bereich der Landesstraße 51 liegen, angeschlossen werden. Die erforderliche Schmutzwasserkanalisation soll an die in der Landesstraße 51 liegende Druckleitung angeschlossen werden. Das Oberflächenwasser soll unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften in den südlich des Planungsgebietes vorhandenen Wasserzug III.Ordnung eingeleitet werden. Näheres ist im Bebauungsplan und im Bauordnungsverfahren zu regeln; bzw. es sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

7. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DER PLANÄNDERUNGEN SOWIE AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT

Die Planänderungen, bzw. deren Realisierung haben in folgenden Punkten Auswirkungen auf die Umwelt, sowie auf Natur und Landschaft:

Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzt (Ackerland). Zu schützende Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden. Damit die beabsichtigten Nutzungen des Gewerbegebietes keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft darstellen, ist eine Teilfläche längs der L 51 mit Nutzungsbeschränkungen dargestellt. Die Verträglichkeit ist im einzelnen in dem aufzustellenden Bebauungsplan herzustellen und nachzuweisen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen keine zu schützenden Gehölze oder für den Artenschutz wertvolle Biotope auf.

Längs des Weges Im Himmel verläuft ein Graben als Gewässer III. Ordnung, der als Vorfluter für die Oberflächenentwässerung dienen soll. Eine Gefährdung des Gewässers soll durch Festsetzungen im Bebauungsplan und durch die zur Projektrealisierung erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen ausgeschlossen werden.

Die erforderlichen Eingrünungen des beabsichtigten Gewerbegebiet zur freien Landschaft und zur L 51 sind im aufzustellenden Bebauungsplan festzusetzen. Desgleichen ist die Festsetzung von Begrenzungen der Werbung und Nutzung im Bereich und mit Wirkung auf die L 51 Aufgabe des Bebauungsplanes.

Der Boden ist nur in erforderlichem Maße in Anspruch genommen worden. Andere, insbesondere nichtlandwirtschaftliche Flächen stehen für eine gewerblich Nutzung oder Umnutzung in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung. Eine höhere Ausnutzung des Boden ist nicht möglich, da vom Landschaftsbild und von der Verkehrssicherheit keine größere Massierung von Baumassen an dieser Stelle tragbar ist.

In den Grundzügen gehen daher von der dargestellten Änderung der Nutzung keine vermeidbaren Wirkungen aus, die den Schutzinteressen von Umwelt, Natur und Landschaft entgegenstehen.

Das Planungsgebiet ist durch den Betrieb der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition, Meppen, zeitweise Schießlärmissionen ausgesetzt. Diese Lärmbelastigungen sind jedoch mit der Nutzung des Gewerbegebietes vereinbar.

Weitere Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft, insbesondere negative Auswirkungen, die zu vermeiden oder auszugleichen wären, bestehen nicht.

ANMERKUNGEN:

a) Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3, Abs.1 des Baugesetzbuches (Anhörung) wurde am 11. Okt. 1988 durch Tagespresse bekanntgegeben und am 15. Nov. 1988 als Anhörungstermin sowie vom 11. Okt. 1988 bis zum 14. Nov. 1988 durch Auslegung im Rathaus von Sögel während der Sprechstunden durchgeführt.


b) Der Erläuterungsbericht hat nach vorheriger Bekanntmachung vom 06. Dez. 1988 gemäß § 3, Abs.2 BauGB vom 15. Dez. 1988 bis zum 16. Jan. 1989 zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 09.02.1989 beschlossen.

Sögel, den 9. Februar 1989


.....
(Samtgemeindegemeindevorstand)



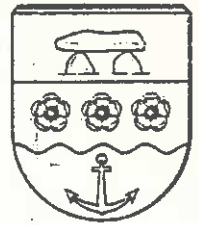

.....
(Samtgemeindegemeindevorstand)

Hat vorgelesen
Oldenburg, den 20/4. 89
Bez.-Reg. Weser-Ems

Im Auftrag


AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



1989

Ausgegeben in Meppen am 15.05.89

Nr. 14

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		161	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 1989 vom 08.03.89	121
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		162	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 1989 vom 27.02.89	121
151	Jagdwerte für nicht verpachtete Jagden im Landkreis Emsland	113	163	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 1989 vom 13.03.89	122
152	Sondersitzung des Ausschusses für Freizeit, Erholung und Sport	113	164	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 1989 vom 30.03.89	122
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		165	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 1989 vom 09.03.89	123
153	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 1989 vom 17.03.89	113	166	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 1989 vom 22.02.89	123
154	Satzung der Gemeinde Börger über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	114	167	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 1989 vom 02.03.89	124
155	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Gusberg“, 4. Änderung - Ortsteil Geeste - der Gemeinde Geeste	117	168	Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 „Lemkershook II“ der Gemeinde Salzbergen	124
156	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35 „Schützenhalle Dalum - Neuer Kamp“, Ortsteil Dalum, der Gemeinde Geeste	117	169	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 1989 vom 14.03.89	125
157	14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluß an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	118	170	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 1989 vom 20.02.89	125
158	Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haren (Ems)	118	171	34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (gewerbliche Baufläche in der Gemeinde Werpeloh)	126
159	Bebauungsplan Nr. 6 „Campingplatz Hunfeld“ der Gemeinde Heede vom 06.06.88	120	172	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 1989 vom 21.03.89	127
160	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 1989 vom 13.02.89	120	173	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36 „Erweiterung des Sportgeländes in Spelle“ der Gemeinde Spelle	127

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 400 200 DM
 in der Ausgabe auf 441 300 DM

im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 136 100 DM
 in der Ausgabe auf 136 100 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 1989 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 60 000 DM.

§ 5

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 1989 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - Grundsteuer A - 250 v. H.
 - b) für die sonstigen Grundstücke - Grundsteuer B - 250 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal 275 v. H.

Rastdorf, 20.02.89

GEMEINDE RASTDORF

Jordan Wobben
 1. Beigeordneter Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Rastdorf öffentlich aus.

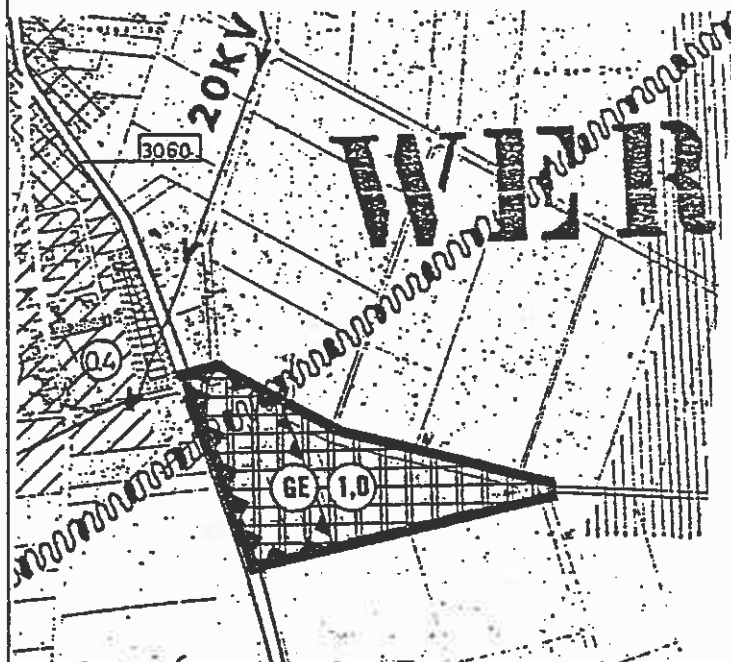
Rastdorf, 20.04.89

GEMEINDE RASTDORF
 Der Gemeindedirektor

171 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (gewerbliche Baufläche in der Gemeinde Werpeloh)

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 20.04.89 - Az.: 309.9-21101-54047 - die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die genehmigte Fassung der 34. Flächennutzungsplanänderung liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Zimmer 4, öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 08.05.89

SAMTGEMEINDE SÖGEL
 Der Samtgemeindedirektor